



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.1001.01/08.5261.03/05.8395.04

ED/P091001/P058395/P085261)

Basel, 24. Juni 2009

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2009

Ratschlag

Änderung des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (420.200)

sowie Beantwortung

Anzug Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds

Motion Andreas Burckhardt und Konsorten für eine Entlastung der Lehrbetriebe in Basel durch Erhöhung der Kantonsbeiträge an die überbetrieblichen Kurse auf das Beitragsniveau des Kantons Basel-Landschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Zu den Änderungsvorschlägen	4
2.1 Ergänzung von § 26 Lehraufsicht	4
2.2 Neuer § 41 Lehrstellenförderung	4
2.3 Ergänzung von § 45 Kantonssubventionen	5
3. Finanzielle Auswirkungen.....	5
4. Antrag	5

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 10. Februar 2009 (Nr. 09/05/3+3.1) den Bericht zur Kantonalen Initiative „Für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ (P071399) sowie zum Anzug Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds (P058395) dem Grossen Rat weitergeleitet. Er beantragte dem Grossen Rat, die Initiative nicht auszuformulieren und dem Volk ohne Gegenvorschlag mit Empfehlung auf Ablehnung vorzulegen. Den Anzug Rolf Häring solle der Grosse Rat als erledigt abschreiben. Der Grosse Rat hat am 11. März 2009 das Geschäft der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) überwiesen (Beschluss Nr. 09/11/2.10G).

Materiell geht es bei der Initiative und beim Anzug um das Gleiche, nämlich die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds. Er soll durch eine neu einzuführende Abgabe geöffnet werden, welche diejenigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu leisten hätten, welche mehr als fünf Angestellte beschäftigen und keine Lehrstellen anbieten.

Ebenfalls am 10. Februar 2009 hat der Regierungsrat positiv zur Motion Andreas Burckhardt und Konsorten für eine Entlastung der Lehrbetriebe in Basel durch Erhöhung der Kantonsbeiträge an die überbetrieblichen Kurse auf das Beitragsniveau des Kantons Basel-Landschaft (P085261) Stellung genommen (RRB Nr. 09/05/4). Die Motion verlangt eine Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Kosten der überbetrieblichen Kurse im selben Ausmass, wie es der Landrat des Kantons Basel-Landschaft im September 2008 beschlossen hat (Verdoppelung der Beitragssätze gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK). Der Regierungsrat hat bei seinem Beschluss die Förderung der Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe durch eine weitergehende finanzielle Entlastung, das im Jahr 2006 beschlossene Gesamtkonzept zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit (umfasst Massnahmen zur Förderung des Lehrstellenangebots) sowie die hängige Lehrstelleninitiative in Erwägung gezogen. Aufgrund dieser Erwägungen ist der Regierungsrat bereit, auch die Kosten für Material und Raummieten bei der Durchführung der Lehrabschlussprüfungen aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren und die Lehrbetriebe entsprechend zu entlasten.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ ab, da er die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Basel-Stadt für schädlich hält, und legt einen Gegenvorschlag vor. Die gesetzliche Verankerung erhöhter Berufsbildungssubventionen soll zusammen mit weiteren Änderungen des Berufsbildungsgesetzes die Initianten dazu bewegen, ihre Lehrstelleninitiative zurückzuziehen.

Die BKK hat nach Anhörung der Initianten unter Mitwirkung der für die Berufsbildung im Erziehungsdepartement Zuständigen am 30. April 2009 einen Vorschlag für eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. September 2007 beschlossen. Er geht auf die Anliegen der Initianten weitgehend ein. Der Regierungsrat nimmt im vorliegenden Ratschlag diese Änderungsvorschläge auf. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll den Initianten die Möglichkeit eröffnen, ihre Initiative zurückzuziehen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft Kantonale Initiative „Für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ (P071399) an den Regierungsrat zurückgewiesen. Damit ist der Weg frei für die Beratung des vorliegenden Ratschlages und die Beschlussfassung.

2. Zu den Änderungsvorschlägen

2.1 Ergänzung von § 26 Lehraufsicht

Der vorgeschlagene neue Absatz 2bis hebt eine Aufgabe hervor und schreibt sie fest, welche die Fachstelle Lehraufsicht der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung (BBE) in ihrem Pflichtenheft hat. Die BBE ist die zuständige Verwaltungsabteilung für die Erteilung der Bildungsbewilligungen an Nichtlehrbetriebe. Damit verbunden ist eine Beratungsfunktion, welche die Lehraufsicht zusammen mit den Fachexpertinnen und Fachexperten der betreffenden Berufe wahrnimmt.

2.2 Neuer Abschnitt Lehrstellenförderung

In einem neuen Abschnitt Lehrstellenförderung wird in den vorgeschlagenen §§ 40a-40e in generellen Begriffen das festgeschrieben, was der Kanton in den vergangenen 15 Jahren auf dem Gebiet der direkten und indirekten Lehrstellenförderung geleistet hat und weiter zu leisten bereit ist. Mit der gesetzlichen Verankerung wird gewährleistet, dass dies auch geschieht. Wichtig ist die Einbettung in den Rahmen des Gesamtkonzepts des Regierungsrats zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit. Damit sind die interdepartementale Zusammenarbeit und die Koordination der Massnahmen sichergestellt.

Bei der in § 40b erwähnten Fachstelle handelt es sich um eine bestehende Funktion und Stelle in der Abteilung BBE des Erziehungsdepartements. Die Präzisierung des Auftrags mit Fokussierung auf die Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus Basler Schulen ist gerechtfertigt, da ein wesentlicher Teil dieser Zielgruppe auf dem attraktiven und hart umkämpften städtischen Lehrstellenmarkt Schwierigkeiten hat und ein grosser Teil der Fördermittel entweder aus dem kantonalen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) oder aus den Verwaltungsbudgets stammen.

§ 40c Absatz 1 schreibt bestehende Fördermassnahmen fest und eröffnet Felder für neue.

Absatz 2 ist den schon bisher durchgeführten kantonalen Lehrstellenkampagnen gewidmet. Die Durchführung einer Kampagne zur Verbesserung des Lehrstellenangebots wird an den Verlauf der Lehrvertragsabschlüsse im Durchschnitt einer Vierjahresperiode gebunden. Stagnieren sie oder nehmen sie ab, ist eine Förderkampagne angezeigt unter der Voraussetzung, dass auch die demografische Entwicklung zu einer Verschlechterung des Lehrstellenmarktes beiträgt oder der Anteil der Lehrvertragsabschlüsse durch Jugendliche mit Wohnsitz in Basel-Stadt sinkt. Ebenso ist die Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsbranchen zu berücksichtigen.

Absatz 3 gewährleistet die notwendige Flexibilität im Bereich der Lehrstellenförderung.

In § 40d wird die schon bisher gepflegte Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsabteilung mit den Bildungspartnern im öffentlichen und privaten Sektor festgeschrieben.

§ 40e erhöht zusätzlich die Verbindlichkeit, indem der Regierungsrat zur jährlichen Berichterstattung an den Grossen Rat verpflichtet wird.

2.3 Ergänzung von § 45 Kantonssubventionen

In den vorgeschlagenen neuen Absätzen 1bis und 1ter wird das festgeschrieben, was der Regierungsrat in seinem Bericht zur Motion Andreas Burckhardt und Konsorten für eine Entlastung der Lehrbetriebe in Basel durch Erhöhung der Kantonsbeiträge an die überbetrieblichen Kurse auf das Beitragsniveau des Kantons Basel-Landschaft (P085261) dem Grossen Rat in Aussicht gestellt hat (RRB Nr. 09/05/4 vom 10. Februar 2009).

3. Finanzielle Auswirkungen


Die Ergänzung von § 26 Lehraufsicht sowie die vorgeschlagenen neuen §§ 40a-40e betreffend Lehrstellenförderung bewirken keinen finanziellen Mehraufwand. Zur Erhöhung der jährlichen Kantonssubventionen (§ 45) im Umfang von CHF 1,3 Mio. hat sich der Regierungsrat anlässlich der Stellungnahme zur Motion Andreas Burckhardt bereits positiv geäußert (vgl. Abschnitt 2.3).

4. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung anzunehmen und den Anzug Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds (P058395) sowie die Motion Andreas Burckhardt und Konsorten für eine Entlastung der Lehrbetriebe in Basel durch Erhöhung der Kantonsbeiträge an die überbetrieblichen Kurse auf das Beitragsniveau des Kantons Basel-Landschaft (P085261) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage
Synopsis geltendes Recht / neues Recht

Synopse: Änderung des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (420.200)

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Neues Recht</u>
<p><i>Lehraufsicht</i> § 26. Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Betriebsbesuche durchführen; in der Regel unter Beizug der Fachkommissionen bzw. Expertinnen und Experten. ² Sie steht beiden Vertragsparteien zur Auskunftserteilung, Beratung und Vermittlung bei Differenzen zur Verfügung und kann bei Schlichtungsgesprächen Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt zur Beratung beiziehen. ³ Sie fördert die Weiterbildung der Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren und arbeitet zur gesamtschweizerischen Koordination mit den zuständigen Stellen der Kantone und des Bundes zusammen.</p>	<p><i>Lehraufsicht</i> § 26. Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Betriebsbesuche durchführen; in der Regel unter Beizug der Fachkommissionen bzw. Expertinnen und Experten. ² Sie steht beiden Vertragsparteien zur Auskunftserteilung, Beratung und Vermittlung bei Differenzen zur Verfügung und kann bei Schlichtungsgesprächen Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt zur Beratung beiziehen. ^{2bis} <i>Sie berät Nichtlehrbetriebe auf dem Weg zum Lehrbetrieb und ist zuständig für die Erteilung der Bildungsbewilligung.</i> ⁴ Sie fördert die Weiterbildung der Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren und arbeitet zur gesamtschweizerischen Koordination mit den zuständigen Stellen der Kantone und des Bundes zusammen.</p>
	<p align="center">6. LEHRSTELLENFÖRDERUNG</p>
	<p><i>Grundsatz</i> §40a. <i>Der Kanton fördert im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lehrstellensituation, der Rahmenbedingungen für die Ausbildungstätigkeit der Lehrbetriebe, des Übergangs von der obligatorischen Schule und den Brückenangeboten in die Berufsbildung, der Elternmitwirkung sowie andere Massnahmen, die zur Stärkung der dualen Berufsbildung beitragen.</i></p> <p><i>Fachstelle</i> § 40b. <i>Die zuständige Verwaltungsabteilung führt eine Fachstelle für die Förderung von beruflichen Ausbildungsplätzen im öffentlichen und privaten Sektor. Aufgabe ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Lehrstellenangebots für Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus Basler Schulen sowie bedarfsgerechter Angebote im Bereich der beruflichen Nachholbildung.</i></p>

Fördermassnahmen

§ 40c. Der Kanton kann zum Zweck der Förderung der beruflichen Grundbildung von Jugendlichen aus Basler Schulen sowie von Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt spezialisierte Ausbildungszentren, Lehrbetriebsverbände, Lehrwerkstätten oder andere Bildungsstätten selbst betreiben oder sich an solchen beteiligen.

² Wenn die Lehrvertragsabschlüsse im Kanton Basel-Stadt im Durchschnitt einer Vierjahresperiode stagnieren oder abnehmen, ergreift die zuständige Verwaltungsabteilung Massnahmen in den Bereichen Werbung, Lehrstellenakquisition und Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit. Die Branchenentwicklung sowie die demografische Entwicklung und die Situation der Basler Schulabgängerinnen und Schulabgänger auf dem Lehrstellenmarkt sind zu berücksichtigen.

³ Die zuständige Verwaltungsabteilung kann weitere Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die unter Absatz 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.

Zusammenarbeit

§ 40d. Die zuständige Verwaltungsabteilung arbeitet mit den Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden, den Schulen sowie mit der für die Berufsbildung in der Verwaltung zuständigen Abteilung zusammen.

² Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Organisationen der Arbeitswelt oder andere Institutionen mit der Durchführung von Massnahmen beauftragen.

Berichterstattung

§ 40e. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt.

Kantonssubventionen

§ 45. Der Kanton gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite und unter Wahrung der in Art. 11 des Bundesgesetzes verankerten Grundsätze Beiträge gemäss den in Art. 53 des Bundesgesetzes festgehaltenen Beitragsleistungen des Bundes. Er kann auch Beiträge für Leistungen gemäss Art. 54 und Art. 55 des Bundesgesetzes gewähren.

² Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe.

³ Das zuständige Departement kann Beiträge in besonderen Fällen gewähren, Beiträge erhöhen oder die anrechenbaren Kosten speziell festlegen.

⁴ Das zuständige Departement kann Kantonsvertreterinnen und -vertreter in die Aufsichtsorgane der vom Kanton subventionierten Bildungs- und Schulinstitutionen delegieren.

⁵ Für interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Massnahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird der Beitrag im Rahmen der Vereinbarungen vom Regierungsrat festgelegt.

Kantonssubventionen

§ 45. Der Kanton gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite und unter Wahrung der in Art. 11 des Bundesgesetzes verankerten Grundsätze Beiträge gemäss den in Art. 53 des Bundesgesetzes festgehaltenen Beitragsleistungen des Bundes. Er kann auch Beiträge für Leistungen gemäss Art. 54 und Art. 55 des Bundesgesetzes gewähren.

^{1bis} *Der Kanton leistet für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK.*

^{1ter} *Der Kanton trägt die Materialkosten und Raummieten für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.*

⁴ Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe.

⁵ Das zuständige Departement kann Beiträge in besonderen Fällen gewähren, Beiträge erhöhen oder die anrechenbaren Kosten speziell festlegen.

⁶ Das zuständige Departement kann Kantonsvertreterinnen und -vertreter in die Aufsichtsorgane der vom Kanton subventionierten Bildungs- und Schulinstitutionen delegieren.

⁷ Für interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Massnahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird der Beitrag im Rahmen der Vereinbarungen vom Regierungsrat festgelegt.

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Grossratskommission, beschliesst:

I.

Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 wird wie folgt geändert:

In § 26 wird folgender neuer Abs. 2^{bis} eingefügt:

^{2bis} Sie berät Nichtlehrbetriebe auf dem Weg zum Lehrbetrieb und ist zuständig für die Erteilung der Bildungsbewilligung.

Nach § 40 wird folgender neuer Abschnitt 6. „Lehrstellenförderung“ mit §§ 40a-40e eingefügt:

6. LEHRSTELLENFÖRDERUNG

Grundsatz

§ 40a. Der Kanton fördert im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lehrstellensituation, der Rahmenbedingungen für die Ausbildungstätigkeit der Lehrbetriebe, des Übergangs von der obligatorischen Schule und den Brückenangeboten in die Berufsbildung, der Elternmitwirkung sowie andere Massnahmen, die zur Stärkung der dualen Berufsbildung beitragen.

Fachstelle

§ 40b. Die zuständige Verwaltungsabteilung führt eine Fachstelle für die Förderung von beruflichen Ausbildungsplätzen im öffentlichen und privaten Sektor. Aufgabe ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Lehrstellenangebots für Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus Basler Schulen sowie bedarfsgerechter Angebote im Bereich der beruflichen Nachholbildung.

Fördermassnahmen

§ 40c. Der Kanton kann zum Zweck der Förderung der beruflichen Grundbildung von Jugendlichen aus Basler Schulen sowie von Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt spezialisierte Ausbildungszentren, Lehrbetriebsverbände, Lehrwerkstätten oder andere Bildungsstätten selbst betreiben oder sich an solchen beteiligen.

² Wenn die Lehrvertragsabschlüsse im Kanton Basel-Stadt im Durchschnitt einer Vierjahresperiode stagnieren oder abnehmen, ergreift die zuständige Verwaltungsabteilung Massnahmen in den Bereichen Werbung, Lehrstellenakquisition und Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit. Die Branchenentwicklung sowie die demografische Entwicklung und die Situation der Basler Schulabgängerinnen und Schulabgänger auf dem Lehrstellenmarkt sind zu berücksichtigen.

³ Die zuständige Verwaltungsabteilung kann weitere Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die unter Abs. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.

Zusammenarbeit

40d. Die zuständige Verwaltungsabteilung arbeitet mit den Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden, den Schulen sowie mit der für die Berufsbildung in der Verwaltung zuständigen Abteilung zusammen.

² Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Organisationen der Arbeitswelt oder andere Institutionen mit der Durchführung von Massnahmen beauftragen.

Berichterstattung

40e. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt.

In § 45 werden folgende neuen Abs. 1^{bis} und 1^{ter} eingefügt:

^{1bis} Der Kanton leistet für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK.

^{1ter} Der Kanton trägt die Materialkosten und Raummieten für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.